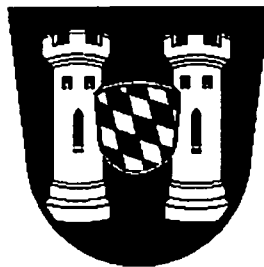


**Jugend-
förderrichtlinien
der
Stadt Neustadt a. d. Donau**



INHALTSVERZEICHNIS

Bereiche zur Förderung der freien Träger der Jugendarbeit durch die Stadt Neustadt a. d. Donau

1.	Allgemeine Voraussetzungen	3
2.	Einzelne Förderungsbereiche	
2.1	Basisförderung von Jugendorganisationen (Jugendförderung)	4
2.2	Förderung von gemeindlichen Einrichtungen der Jugendarbeit (Baukostenförderung)	5
2.3	Förderung von beweglichen Anschaffungsgegenständen	6
2.4	Förderung von Aktivitäten auf Gemeindeebene (Aktivitätenförderung)	6
2.5	Förderung von Projektarbeit (Projektförderung)	8
3.	Jugendparlament	10
4.	Haushaltsmittel	10
5.	In-Kraft-Treten	10

Bereiche zur Förderung der freien Träger der Jugendarbeit durch die Stadt Neustadt a. d. Donau

1. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

1.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendrings und deren Gliederungen (s. Anl. der Verbände/Vereine) sowie die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendarbeit nach § 75 KJHG. Außerdem betrifft dies die sonstigen Jugendorganisationen, die die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 KJHG erfüllen (keine Dauerförderung). Antragsberechtigt ist nur die Jugend des jeweiligen Hauptverein/-verbands, die Untergliederungen sind insoweit nicht antragsberechtigt (Erläuterung: z. B. nur Verein, nicht die einzelnen Abteilungen). Die Sportförderung der Stadt Neustadt a. d. Donau bleibt daneben in der bisherigen Form erhalten. Insoweit können die Sportvereine nicht nach 2.1 bis 2.3 dieser Richtlinien bezuschusst werden. Eine Bezuschussung nach 2.4 und 2.5 ist jedoch möglich.

Für die Schulen, die Neustädter Schüler besuchen, ist ebenfalls nur eine Bezuschussung nach 2.4 dieser Richtlinie zulässig.

1.2 Förderungsvoraussetzungen

Die Jugendorganisation muss im Gemeindebereich tätig und ansässig sein, bzw. die jeweilige Gliederung muss diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Mitglieder der Jugendorganisation bzw. die Besucher/innen einer örtlichen Einrichtung der Jugendarbeit müssen aus dem Gemeindebereich kommen. Einzelne Mitglieder der Jugendorganisation bzw. Besucher/innen aus anderen Gemeinden haben in ihrer jeweiligen Gemeinde einen Antrag zu stellen.

2. EINZELNE FÖDERBEREICHE

2.1 Basisförderung von Jugendorganisationen (Jugendförderung)

2.1.1 Zweck der Förderung

Mit der Basisförderung soll die dauerhafte Arbeitsfähigkeit von Jugendorganisationen auf der Gemeindeebene durch eine finanzielle Mindestausstattung gesichert werden.

2.1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden alle mit der laufenden Arbeit der örtlichen Jugendorganisationen verbundenen Aufgaben, z. B.:

- Geschäftsbedarf, einschl. Büromaterial, Porto, Druckkosten, Zeitschriften
- Versicherungen
- Arbeitsmaterialien für die Gremien- und Gruppenarbeit (Infomaterial)
- Fahrtkosten
- Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Werbung, etc.)
- allgemeine Kosten für Gremienarbeit (Übernachtungs-/Teilnahmekosten)
- allgemeine Betriebskosten
- Anschaffung von Kleinteilen zum laufenden Betrieb

2.1.3 Umfang der Förderung

Jede eigenständige Jugendgruppe erhält jährlich auf Antrag eine Zuwendung von 3,00 €/Mitglied. Zuwendungsberechtigt sind Mitglieder zwischen dem 6. und 21. Lebensjahr.

Der Antrag ist im laufenden Kalenderjahr durch den Verein zu beantragen. Die Anzahl der förderfähigen Mitglieder ist in geeigneter Form nachzuweisen. Der Antragsteller muss zusichern, dass der Zuschuss nur für den o.g. Zweck verwendet wird.

2.2 Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit auf Gemeindeebene (Baukostenförderung)

2.2.1 Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen bzw. Träger dabei unterstützt werden, die örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit wie Jugendheime, Jugend-räume und Jugendtreffs, auch kirchliche Räume, auf einem baulich zeitgemäßen, funktionalen und ökologischen Standart zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Bei einem durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises nachgewiesenen Bedarf werden Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Einrichtungen der Jugendarbeit in unterversorgten Gebieten gefördert. Mit der Förderung soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch in quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

2.2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen, Jugendheimen oder Jugendtreffs zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck. Bei nachgewiesenem Bedarf werden die Investitionskosten für den Neu- und Erweiterungsbau örtlicher Jugendeinrichtungen gefördert.

2.2.3 Höhe der Förderung

Die Zuwendung für Investitionsaufwendungen beträgt 30 % der (förderfähigen) Kosten. Eine erneute Förderung kann frühestens nach 10 Jahren beantragt werden. Die zu verteilende Summe der Baukostenförderung wird für das laufende Kalenderjahr auf 5.000,-- € begrenzt. Der Einbau einer Küche ist aus den förderfähigen Kosten herauszurechnen. Die Küche kann gegen Nachweis der Kosten mit bis zu max. 2.000,-- € direkt bezuschusst werden.

2.2.4 Verfahren und fachliche Abstimmung

Die kreisangehörigen Gemeinden haben sich mit dem Landkreis als dem örtlichen öffentlichen Träger bei der Planung von Einrichtungen der Jugendarbeit in wesentlichen Angelegenheiten abzustimmen (§ 69 Abs. 5 KJHG), so auch bei der Bedarfsfeststellung an Einrichtungen der Jugendarbeit; diese erfolgt in der Regel im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Für den Fall, dass die Bedarfsfeststellung nach Art. 19 Abs. 2 und 4 BayKJHG übertragen ist, nimmt diese Aufgabe auch der Kreisjugendring wahr. Im übrigen empfiehlt es sich, den Kreisjugendring auf Grund seiner Funktion als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung und auch in seiner Eigenschaft als freier Träger an der Bedarfsfeststellung an Einrichtungen der Jugendarbeit zu beteiligen. Das Jugendparlament der Stadt Neustadt a. d. Donau ist in geeigneter Weise zu beteiligen. Der formlose Antrag ist mindestens 3 Monate vor Beginn der geplanten Maßnahme zu stellen.

2.3 Förderung von beweglichen Anschaffungsgegenständen

2.3.1 Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen bzw. Träger dabei unterstützt werden, für die jugendlichen Mitglieder bewegliche Gegenstände anzuschaffen.

2.3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen zur Ausstattung von bestehenden Jugendräumen, Jugendheimen oder Jugendtreffs (Beispiele: Jugendtore, PC-Anschaffung, usw.) Ausgenommen hiervon sind laufend wiederkehrende Kleinteile zum Betrieb der Anlage (siehe Nr. 2.1.2).

2.3.3 Höhe der Förderung

Der Zuschuss für die Aufwendungen beträgt 30 % der Kosten, höchstens jedoch 2.500,- €/Jahr.

2.4 Förderung von Aktivitäten auf Gemeindeebene (Aktivitätenförderung)

2.4.1 Zweck der Förderung

Diese Förderung soll den Jugendorganisationen und Schulen die Durchführung ihrer besonderen Aktivitäten ermöglichen. So sollen Freizeitmaßnahmen den Teilnehmer/innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Internationale Jugendbegegnungen sollen den Teilnehmern helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen kennenzulernen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern fördern.

2.4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden alle besonderen gemeindebezogenen Aktivitäten einer Jugendorganisation, die sich vor allem an Jugendliche in der Stadt Neustadt a. d. Donau richten, wie z. B. Aktionstage und Jugendkulturfeste. Außerdem werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen sowie Jugendbegegnungen im Rahmen von internationalen Partnerschaften auf der gemeindlichen Ebene gefördert.

2.4.3 Förderungsvoraussetzungen

- An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17 Uhr am Abreisetag beendet ist.
- Das zuschussfähige Mindestalter beträgt 6 Jahre, das Höchstalter 21 Jahre.
- Pro 10 Teilnehmer muss eine Betreuungskraft eingesetzt sein, die ebenfalls förderfähig ist.
- Die Teilnehmer müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

2.4.4 Verfahren

Antragstellung

- Die Maßnahme ist vor der Durchführung schriftlich bei der Gemeinde unter Angabe der voraussichtlichen Teilnehmerzahl mit Alter und dem Programm anzumelden.
- Die Abrechnung hat spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde zu erfolgen.
- Bei internationalen Begegnungen muss der Veranstaltung ein vereinbartes Programm zu Grunde liegen. Erforderlich ist eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung.

2.4.5 Umfang der Förderung bei Freizeitmaßnahmen im Inland

Die Förderung beträgt 2,50 € je Tag und Teilnehmer, maximal 14 Tage je Gruppierung/Jahr. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

2.4.6 Umfang der Förderung bei internationalen Jugendbegegnungen

Für Jugendbegegnungen im Rahmen von internationalen Partnerschaften (Jugendbegegnungen) beträgt die Höhe der Förderung 5,00 € je Tag und Teilnehmer/in (einschließlich Betreuer/in). Die Zuwendung darf den Fehlbetrag nicht übersteigen. Es werden max. 10 Tage je Gruppierung/Jahr gefördert.

2.4.7 Die bisher angewandte Aktivitätenförderung verliert mit Inkrafttreten dieser Richtlinien ihre Gültigkeit.

2.5 Förderung von Projektarbeit (Projektförderung)

2.5.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

2.5.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können, z. B.

- Behindertenarbeit
- Arbeit mit jugendlichen Aus-/Übersiedlern
- Mädchen-Frauenarbeit
- Suchtprävention
- Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfelds
- Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
- Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z. B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinde).

2.5.3 Förderungsvoraussetzungen

a) Den Projekten muss eine entsprechende Konzeption zu Grunde liegen; diese muß mindestens enthalten:

- Kurzbeschreibung
- Formen der Beteiligung junger Menschen
- inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts
- fachliche Begleitung/Leitung des Projekts

b) Dauer des Projekts

- mindestens 1 Monat
- höchstens 12 Monate

Nicht gefördert werden die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit.

2.5.4 Umfang der Förderung

a) Förderungsfähige Kosten

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen).
- Fahrtkosten
- Mieten

- Unterkunft/Verpflegung
- Arbeitsmaterialien/Druckkosten
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z. B. Versicherungen)

b) Höhe der Förderung

Gefördert werden jährlich Projekte in der Großgemeinde mit bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 500,00 € je Einzelprojekt. Die zu verteilende Zuschusssumme nach Nr. 2.4 wird für das laufende Kalenderjahr auf 1.500,-- € begrenzt.

2.5.5 Verfahren

a) Antragsstellung

Mindestens 4 Wochen vor Beginn des Projekts muss eine formlose Voranmeldung mit folgendem Inhalt eingereicht werden:

- Beschreibung des Projekts
- Kosten- und Finanzierungsplan

b) Verwendungsnachweis

Der Abrechnung ist beizulegen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
- Teilnehmerliste
- Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
- Kosten- und Finanzierungsübersicht (mit Kopien der Belege)

Auf Grund der vorgelegten Abrechnung wird der Zuschuss bewilligt.

3. JUGENDPARLAMENT

Die Stadt Neustadt a. d. Donau begrüßt die Gründung eines Jugendparlamentes. Nach dessen Bestehen können die Aufgaben dieser Förderrichtlinien auf das Jugendparlament übertragen werden. Für die Arbeit des Jugendparlamentes gewährt die Stadt Neustadt a. d. Donau einen Pauschalzuschuss von 500,-- €.

4. HAUSHALTSMITTEL

Die Stadt Neustadt a. d. Donau sorgt bis zum Rahmen der veranschlagten Höchstätze pro Haushaltsjahr für die finanzielle Ausstattung. Eine Abrechnung ist jährlich durchzuführen. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Förderung.

5. IN-KRAFT-TRETEN

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Neustadt a.d. Donau, 11.07.2019



Thomas Reimer
Erster Bürgermeister

*Änderung gem. FA-Beschluss vom 12.06.2019, TOP 5:
Nr. 2.1.3 von 1,50 € auf 3,00 €*